

Deputation beitrifft, eine Gefahr für die Lehnsvverhältnisse durchaus nicht entstehen kann.

v. Meßsch: Ich muß mich nochmals auf das Bestimmteste gegen den Vorwurf verwahren, als wenn die Petenten die gänzliche Aufhebung des Lehnsvverbandes nach Oben beabsichtigten. Ich wenigstens will dies keineswegs, und es kann daher auch der Vorwurf einer Inconsequenz, welcher von einer Seite her Denjenigen gemacht wurde, welche dem Deputationsgutachten beiträten, mich um so weniger treffen. Ich erblicke eine Haupterleichterung bei den Allodificationen hauptsächlich darin, und es wird dies erst bei Punkt 3 besonders hervorgehoben, daß den Lehnsvbesitzern künftig gestattet werde, den auszuwerfenden Allodificationscanon der Landrentenbank zu überweisen, und resp. das Ablösungscapital mit Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe bezahlen zu dürfen. In Betreff dieses Punktes haben wir aber bereits die hier einschlagenden Beschlüsse bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs, einige Nachträge zum Ablösungsgesetz betreffend, gefaßt, und es ist also die zu wünschende Erleichterung bei den Allodificationen für die Zukunft schon hierdurch in Aussicht gestellt.

v. Posern: Die letzten Worte des Herrn v. Zehmen haben mich hinsichtlich dessen, was ich sagen wollte, als ich um das Wort bat, entwaftet, indem er die Gesinnung treuer Vasallen auch für Diejenigen vindicirt, welche Allodialgüter besitzen, und ich kann mich darüber nur freuen. Im Allgemeinen beruhigt mich besonders die Erklärung der hohen Staatsregierung, daß sie nicht beabsichtige, ein in die Rechte der Gesammthände eingreifendes Gesetz vorzulegen; es beruhigen mich ferner auch die Aeußerungen, welche Herr v. Heynik und der Herr Präsident gegeben haben.

Secretair v. Polenz: Ich halte es für meine Pflicht, zu erklären, daß gewiß Alle, Lehnsvvasallen wie Besitzer von allodificirten Gütern, dieselbe Gesinnung haben; wir dürfen dies bei Allen voraussetzen, die es mit dem allgemeinen Wohle, mit König, Vaterland und Gott wohlmeinen.

Präsident v. Schönfels: Ich befinde mich auch in dem Falle, ein allodificirtes Gut zu besitzen, ich glaube aber nicht nöthig zu haben, auf die Aeußerung des Herrn v. Posern etwas Weiteres zu erwidern, denn ich glaube, es wird wohl weder in diesem Saale, noch außerhalb desselben Jemand sein, der an der Gesinnung der Besitzer der allodificirten Güter irgendwie zweifelt. Nur Herr v. Posern scheint die Gesinnungen der Gutsbesitzer nach der Lehnsvqualität ihrer Besitzungen zu bemessen.

v. Meßsch: Ich schließe mich der soeben vernommenen Aeußerung des Herrn Präsidenten an; ich besitze auch ein allodificirtes Gut.

Graf zu Solms-Wildenfels: Es ist von dem Herrn Minister die Herrschaft Wildenfels erwähnt worden, und ich kann dabei nur meinen Wunsch aussprechen, daß an den da-

sigen Lehnsvverhältnissen, wie sie jetzt bestehen, nichts verändert werden möge. Ich und meine Vorfahren haben bisher treu an dem Lehnsvverbande gehalten, und daß etwas von dem Vorfahren auf mich übergegangen ist, ist größtentheils eine Folge des Lehnsvverbandes. Ich glaube mich daher um so mehr berechtigt, die Bitte an das Staatsministerium zu richten, wenigstens die Herrschaft Wildenfels bei dem alten Lehnsvverbande zu belassen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu wünschen; ich werde daher bezüglich des Punktes 1 die Discussion schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister Wimmer: Die Discussion ist auf die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Aufhebung des Lehnsvverbandes übergegangen. Ich verliere mich nicht auf dieses Feld, es ist ein unfruchtbares in Bezug auf die heute zur Berathung vorliegende Frage. Darüber aber sind wir doch wohl Alle einig, daß das Institut zum größten Theil seine politische Bedeutung verloren hat, und daß es wünschenswerth ist, die Oberlehnsvherrlichkeit zu beseitigen, ohne Familienrechte zu verletzen. Wenn ich dies ausspreche, so wiederhole ich nur das, was im Jahre 1833 bei Berathung des im Jahre 1834 erlassenen Gesetzes über Allodification der Lehen in diesem Saale von Seiten der Herren, welche damals Mitglieder dieser Kammer und meistens Besitzer von ritterschaftlichen Lehengütern waren, geäußert worden ist. In Bezug auf das, was von dem Herrn Staatsminister v. Mostik bemerkt worden ist, habe ich zu entgegnen, daß die auf dem Falle stehenden Lehen nach den jetzigen Bestimmungen gar nicht allodificirt werden können. Wenn also die Deputation gesagt hat, daß die Allodification den Lehen größere Erleichterung erhalten möchte, so ist es ganz folgerichtig, wenn von ihr auch hinsichtlich solcher Lehen, welche auf dem Falle stehen, die Möglichkeit, sie zu allodificiren, beantragt worden ist.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Fragestellung übergehen. Der erste Punkt handelt von der Erleichterung der Allodification der ritterschaftlichen Lehen. Bezüglich dieses Punktes trägt die Deputation darauf an, folgenden Antrag an die Staatsregierung zu bringen: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, eine Erleichterung der Allodification der Lehen, namentlich auch hinsichtlich der auf dem Falle stehenden Lehen, durch eine Gesetvorlage zu gewähren“, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich mit diesem Antrage einverstanden will? — Gegen 9 Stimmen hat das Deputationsgutachten Annahme gefunden.

Präsident v. Schönfels: Wir können nun zu Punkt 2 übergehen.

Referent Bürgermeister Wimmer:

Wenn

ad 2

Petenten den Wunsch aussprechen, daß durch Gesetz eine.